

KOMMUNALER ÜBERBAUUNGSPLAN ROMBACH- Bibersteinerstrasse - Waagacker

Baulinienplan 1:1000

Verfasser H. ACKERMANN Verm.-u. Ing. Büro Aarau	Datum 2. April 1970 Ersetzt Plan Nr.	Entw. Ge. H.	Gez. S.	Geprüft A.	Grosse 30/182	Reg. Nr.
Offentliche Planaufgabe vom 26. Aug. bis 25. Sept. 68 Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 25. Juni 1970 Der Gemeindevorstand		Überholt durch Plan Nr. Plan Nr.				

Genehmigungsvermerk:
RRB. Nr.: 1727
Vom Grossen Rat genehmigt
Aarau, den 22. Aug. 1972
Im Auftrage des Grossen Rates
Der Stabschreiber:
In Vertretung

Erklärungen zum kommunalen Überbauungsplan

Zeichen	Farbe	Text
	blau	Das Genehmigungsverfahren bezieht sich auf die farbig angelegten Linien und Sichtzonen. Die generellen Strassenprojekte der Land- und OV-Strassen sind davon ausgenommen.
	rot	Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien.
	blau	Zu genehmigende Baulinien.
	rot	Aufzuhebende Baulinien.
	rot	Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen.
	rot	Zu genehmigende Weg- und Sockellinien.
	rot	Projektierte Weglinien, die noch nicht genehmigt werden sollen.
		Sichtlinien als Begrenzung der Sichtzonen.
	hellblau	Sichtzone. Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizubehalten. Es dürfen darauf keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedigungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0.60 m - 3.00 m über Fahrbahn frei bleiben. Vereinzelt hochstämmige Bäume können unter der Bedingung, dass sie nicht sichtbehindernd wirken und das Astwerk jederzeit auf mindestens 3.00 m aufgeschnitten wird, zugelassen werden.
	grün	Austritts- und Ausfahrverbot. Direkte Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind sowohl für Fussgänger als auch für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Überbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinie grün gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Überbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.
	braun	Ausfahrverbot. Fahrerlose Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Überbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinie braun gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Überbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.

Legende

	dunkel-grau	bestehende Wege
	orange	Hauptstrasse
	gelb	Nebenstrasse
	violett	Gehweg
	lila	Radweg
	hellgrau	Seitenfreiheit und Verkehrssteiler
	hellgrün	Refugien, Bushaltestellen, Verzweigungs- und Beschleunigungsspur, Parkplätze
	grün	Bepflanzte Flächen

